

**Satzung der Gemeinde Ahsbeck, Landkreis Celle  
über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen  
vom 26.9.2007**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5-9, 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ahsbeck in seiner Sitzung vom 26.9.2007 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung der Ratsherren**

1. Die Ratsherren erhalten zur Abdeckung ihrer Aufwendungen des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsbedarf), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln, Telefon und dergleichen, des Ausgleichs des Haftungsrisikos sowie der Auslagen (§ 39 Abs. 5 NGO) eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als Sitzungsentschädigung (§ 39 Abs. 6 NGO) gezahlt. Daneben werden Fahrtkosten und Verdienstaufschlag erstattet.
2. Der Erstattungsbetrag für den Verdienstaufschlag wird auf höchstens EUR 15,- je Stunde begrenzt. Er wird nur bis EUR 120,- täglich und EUR 240,- monatlich gewährt.

Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst und bei Pensionären und Rentnern gilt ein Verdienstaufschlag als nicht entstanden.

3. Die Sitzungsgeldentschädigung beträgt für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen EUR10,-. Nimmt ein Ratsherr an einem Tage an mehreren Sitzungen teil, so beträgt das Sitzungsgeld für die zweite Sitzung EUR 10,-. Mehr als 2 Sitzungsgelder werden für Sitzungen, die an einem Tage stattfinden, nicht gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Sitzungsgelder für Ausschusssitzungen werden nur gezahlt, wenn der Ratsherr als ordentliches Mitglied oder als Vertreter für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt. Die Zahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf die Anzahl der Ratssitzungen begrenzt.

**§ 2**

**Entschädigung der Ratsvorsitzenden**

Neben den Leistungen nach § 1 wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

für den Bürgermeister EUR 300,-

**§ 3**

**Entschädigung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören**

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 51 (Abs. 7) NGO) erhalten für ihre Tätigkeit:

- a. Verdienstaufschlag entsprechend § 1 (Abs. 2)
- b. ein Sitzungsgeld entsprechend § 1 (Abs. 3)
- c. Fahrtkosten entsprechend § 5

#### **§ 4**

#### **Entschädigung für den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters**

Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche

Aufwandsentschädigung von EUR 50,-

#### **§ 5**

#### **Fahrtkosten**

1. Den Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören, werden auf Antrag die Fahrtkosten zu Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen
  - a. bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit den tatsächlichen Kosten,
  - b. bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges mit einer Wegstreckenschädigung von EUR 0,30 (Betriebskostenerstattung)
  - c. bei der Mitnahme in einem fremden Kraftfahrzeug mit den Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel erstattet.

Der Höchstbetrag wird auf monatlich EUR 30,- festgesetzt.

1. Der Bürgermeister erhält eine pauschalierte Fahrtkostenerstattung. Sie beträgt monatlich EUR 80,-, § 7 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
2. Eine Entschädigung für Wegstrecken im fußläufigen Bereich (Entfernungen bis zu 2 km) wird nicht gezahlt.

#### **§ 6**

#### **Reisekosten**

Bei einer vom Rat oder dem Bürgermeister nach außerhalb des Gemeindegebietes angeordneten Dienstreise werden den Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören, auf Antrag Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) nach Reisekostenstufe B gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 (Abs. 3) sowie die der Fahrtkosten nach § 5 (Abs. 1) entfällt.

#### **§ 7**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

1. Zum erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit diese innerhalb des Gemeindegebietes liegt) und Tätigkeitsort.

2. Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstaufschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 2) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschl. der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.
3. Bei Veranstaltungen und Feierlichkeiten, zu denen von der Gemeinde eingeladen worden ist, wird der Verdienstaufschuß entsprechend § 1 gezahlt.
4. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 (Abs. 1) oder § 4 (Abs. 2) seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so erhält der Stellvertreter für die Dauer der Vertretung die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat der Vertretung. Die Aufwandsentschädigung ist insoweit zu kürzen. Die Entschädigung wird, unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

### **§ 8**

#### **Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat, soweit nicht anderweitig geregelt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufschusses (§ 29 NGO). Der Erstattungsbeitrag für den Verdienstaufschuß wird auf höchstens EUR 15,-- je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes begrenzt, bei höchstens 8 Stunden je Arbeitstag.

Der Erstattungsbeitrag der Auslagen (ohne Fahrtkosten) wird auf höchstens EUR 10,-- je Tag begrenzt. Für die Erstattung der Fahrt- und Reisekosten gelten § 5 bzw. § 6 sinngemäß.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.11.2006 in Kraft. Die Satzung vom 01.Juli 1987 wird aufgehoben.

Ahnsbeck, den 26.9.2007

GEMEINDE AHNSBECK

I.S.

(Kaiser)  
Bürgermeister